

# **SATZUNG DES SPORTVEREINS OBERESSENDORF E.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen SV Oberessendorf e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Biberach eingetragen und hat seinen Sitz in Oberessendorf. Die Vereinsfarbe ist blau/weiß.

## **§ 2**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Zweck**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und der Kameradschaft.
- b) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- c) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- e) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 4**

Der Verein ist Mitglied des „Württembergischen Landessportbundes“ e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Demgemäß unterwirft er sich auch in den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich

Gymnastik, Tischtennis, Volleyball, Turnen, Leichtathletik, Faustball, Wintersport, Bergtouristik.

Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

Die Aufnahme neuer Sportarten wird vom Vereinsvorstand genehmigt. Diese Sportarten werden in Abteilungen betrieben.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1.)

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
- c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

2.) Personen im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder.

Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes auf Grund eines vom Erziehungsberechtigten unterzeichneten, schriftlichen Aufnahmeantrages.

3.) Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des „Württembergischen Sportbundes“ e.V. sind.

- 4.) Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand unaufgefordert oder auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei bei Kindern und Jugendlichen die Austrittserklärung vom jeweiligen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist.
- 2.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des „Württembergischen Landessportbundes“ oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
  - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b) und 2c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

## **§ 6**

### **Beiträge**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus per Bankeinzug abgebucht. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 7**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 8**

### **Die Hauptversammlung**

A) Die ordentliche Hauptversammlung

- 1.) Die ordentliche Hauptversammlung muss alle 2 Jahre einberufen werden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, sowie im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eberhardzell oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.

2.) Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier.
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Wahlen des Vorstandes

Der Vorstand wird in § 9 wie folgt beschrieben:

- dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern
- dem Jugendleiter

3.) Anträge

- a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
- b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziffer 1 im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4.) Beschlüsse

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes oder zu Kassenprüfern gewählt werden. Ordentliche, aber noch minderjährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, wenn sie die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters hierzu nachweisen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5.) Protokoll

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) im Falle von § 9 Ziff. 5
- c) wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A)

**§ 9**

**Der Vorstand**

- 1.) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
  - b) dem Kassier
  - c) dem Schriftführer
  - d) zwei Beisitzern (zugleich Kassenprüfer)
  - e) dem Jugendleiter
- 2.) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäftsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3.) Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bei Bedarf einzuberufen.
- 4.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5.) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 6.) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 10

### Vertretungsrecht

Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

## § 11

### Sportabteilungen

- 1.) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, die auf Vorschlag ihrer Abteilungen von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 2.) Die Abteilungsleiter sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
- 3.) Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer.

## § 12

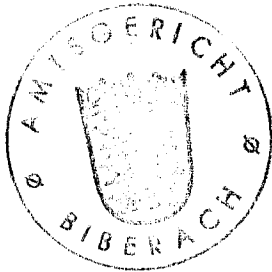
### Auflösung des Vereins

- a.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
- b.) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts der Gemeinde Oberessendorf bzw. deren Rechtsnachfolger zur treuhänderischen Verwaltung zu, bis sich wieder ein neuer Verein bildet, der die Voraussetzungen des § 3 dieser Satzung erfüllt.

Oberessendorf, den 24.11.2010



Vorstehende Satzungsänderung des Vereins  
SV Oberessendorf e.V.  
wurde am 7. Februar 2011 in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts – Registergerichts – Biberach  
unter VR 283 eingetragen.  
88400 Biberach, den 7. Februar 2011  
Amtsgericht-Registergericht-



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schneider'.

Schneider, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle